Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 15. October 1865. № 118. Пятница, 15. Октября 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistràte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Das projectirte Arbeitshaus.

(Rigasche Ztg.)

Die seit Jahrzehnten schwebenden Verhandlungen wegen Errichtung eines allerseits als dringendes Bedürfniß anerkannten Arbeitshauses, in welchem der um sich greifenden Arbeitsscheu, dem Betteln und Müssiggange entgegengearbeitet werden soll, sind im Frühling d. J., wie bekannt, von der literärisch-praktischen Bürger-Verbindung wieder aufgenommen worden. Die von ihr zu diesem Zwecke veranstaltete Subscription hat ein disponibles Capital von ca. 16,000 Rbl. zusammengebracht. So ermuthigend dieses Ergebniß ist, die Ausführung des Planes kann durch solche Mittel allein noch nicht gesichert erscheinen. In der zuversichtlichen Hoffnung aber, daß bei ernstlichen Schritten zu schleuniger Ausführung auch die noch fehlenden Mittel nicht ausbleiben werden, hat die literärisch-praktische Bürger-Verbindung es für nothwendig erachtet, die sorgfältigsten Ermittelungen und Vorarbeiten unverweilt anstellen zu lassen. Sie hat namentlich eine Kenntniß der Einrichtungen, Erfahrungen und Resultate ausländischer Anstalten dieser Art als unerläßlich erkannt und zu diesem Zwecke zwei ihrer Glieder, den Hrn. Gymnasiallehrer Hofrath Herweg und Secretair Ph. Gerstfeldt, im Laufe dieses Sommers in's Ausland delegirt. Der von beiden Delegirten in jüngster Zeit gesondert abgestattete Reisebericht enthält Erörterungen über Fragen von so allgemeinem Interesse, daß wir auch dem größeren Publicum eine Mittheilung darüber schuldig zu sein glauben.

Der in der ersten Herbstsitzung der literärisch-praktischen Bürger-Verbindung abgestattete Bericht des Herrn **Gerstfeldt**, giebt zunächst ein **allgemeines** Bild der einzelnen von ihm besuchten Anstalten. Wir begnügen uns damit, hier nur die einzelnen Anstalten aufzuzählen und den Umfang derselben durch Angabe des Bestandes anzudeuten. Es sind folgende Anstalten: **Stettin** (ca. 100 arbeitsfähige Häuslinge), **Berlin** (ca. 300 Arbeitsfähige, a. 300 Sieche und Kranke und ca. 200 Geistesschwache), **Hamburg** (ca. 500 Arbeitsfähige und 600 Sieche, Kranke und Irrsinnige), **Kiel** (30 arbeitsfähige Häuslinge), **Schleswig** (zur Zeit nur 3 arbeitsfähige Männer und eine Frau), **Güstrow** in Mecklenburg (ca. 400 arbeitsfähige Häuslinge), **Bremen** (ca. 350 arbeitsfähige Häuslinge), **Brauweiler** bei Köln (ca. 500 arbeitsfähige und 120 arbeitsunfähige Häuslinge), **Taucha** bei Leipzig, **Strehla** in der Nähe von Dresden und **Meißen** (je 30 bis 50 arbeitsfähige Insassen), endlich **Görlitz** in der Preußischen Lausitz (mit ca. 60 arbeitsfähigen Häuslingen). Die genannten Sächsischen Anstalten zu Taucha, Strehla und Meißen nehmen insofern eine eigenthümliche Stellung ein, als sie von einem Vereine von Stadt- und Landgemeinden gegründet sind und von einem aus Repräsentanten der einzelnen Gemeinden gebildeten Collegium verwaltet werden. Im Königreich Sachsen haben sich im Laufe der letzten zehn Jahre bereits über hundert solcher Vereine zum Zweck der Errichtung von Arbeitshäusern gebildet.

Der wesentliche Inhalt des Berichts bildet eine vergleichende Kritik der Zwecke und Einrichtungen oben genannter Anstalten, welche wir im Nachstehenden wörtlich wiedergeben:

1) Wesen und Zweck.

Die Bedürfnisse des Menschen werden nicht ohne Zuthun desselben befriedigt. Zufolge jenes göttlichen Fluches, mit welchem das erste Menschenpaar aus dem Paradiese gestoßen worden, soll der Mensch sein Brod im Schweiße seines Angesichts essen. Er muß, was er bedarf, selbst erzeugen oder die Erzeugnisse anderer Menschen durch Gegenleistungen erwerben. Die **Arbeit** ist die Grundbedingung der Lebensexistenz. Wo es keinen staatlichen Organismus giebt, ist der Hungertod jedes Menschen Loos, der nicht arbeiten kann oder will. Die Erkenntniß von der Unzulänglichkeit der menschlichen Einzelkraft führte zur Vereinigung der individuellen Kräfte, zuerst in der Familie, im Stamme, im Volke, bis endlich von Stufe zu Stufe der Begriff der heutigen bürgerlichen Gesellschaft sich herausgebildet hat. Erst seitdem die Menschheit in engeren und weiteren Kreisen, in der Gemeinde, im Staate sich als Ganzes betrachtet, hängt auch die Existenz des Einzelnen nicht mehr von der eigenen Kraft allein ab. Die Solidarität der Interessen macht die Unterstützung und nöthigenfalls vollständige Versorgung der Armen und Existenzlosen zu einer der ersten Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft. Die Art und Weise der Hilfeleistung muß sich aber selbstverständlich nach den Ursachen der Verarmung richten und die dem selbstständigen Erwerbe des Lebensunterhaltes entgegenstehenden Hindernisse fortzuräumen suchen. In subjectiver Beziehung lassen sich zwei einander durchaus entgegen gesetzte Kategorien Armer und Erwerbsloser unterscheiden, nämlich arbeitsunfähige und arbeitsfähige. Die Erwerbslosigkeit der **Arbeitsunfähigen** läßt sich auf eine einzige Ursache zurückführen, auf Gebrechen des Leibes oder

Geistes. Ob die Gebrechen eine natürliche Folge des Alters, ob sie den Fügungen des Schicksals oder einer Selbstverschuldung zuzuschreiben sind, das übt auf die Art und das Maß der Hilfeleistung keinen Unterschied, eben so wenig der Umstand, ob der Arbeitsunfähige in sittlicher und intellectueller Hinsicht auf einer höheren oder niedrigeren Stufe steht. Jedem Nothleidenden dieser Kategorie muß Nahrung, Kleidung und Obdach bedingungslos gewährt werden. Die Erwerbslosigkeit der Arbeitsfähigen dagegen ist immer die Folge eines Mangels entweder an Gelegenheit zur Arbeit oder an gutem Willen zur Arbeit. Die den Nothleidenden dieser Kategorie zu gewährende Hilfe darf daher einzig und allein auf die Beseitigung jener Ursachen bedacht sein. Bei den blos Arbeitslosen genügt die Beschaffung einer Gelegenheit zur Arbeit; sie wollen arbeiten, sie finden aber keine Arbeit; ihnen ist geholfen, wenn man ihnen Arbeit schafft; höchstens kann es sich in gewissen Fällen noch um Unterweisung in einer Arbeit handeln. Anders bei denjenigen Arbeitsfähigen, welche die Arbeit scheuen. Hier muß der Hang zum Müßiggange niedergekämpft, den Lockungen sinnlicher Genüsse entgegengetreten, das Bewußtsein der eigenen Kraft geh.. ben und die Lust zur Arbeit erweckt werden. Dazu bed.. s einer fortgesetzten Gewöhnung, einer systematische.. ..ehung, bei welcher äußerer Zwang nicht entbehrt werden kann.

Die Verschiedenheit der Armuthsursachen erfordert besondere Anstalten für jede Klasse: Versorgungs-, Siech- und Krankenhäuser für die Arbeitsunfähigen — freie Beschäftigungs-Anstalten oder s. g. Werkhäuser für Arbeitsfähige, welche unfreiwillig in den Zustand der Arbeitslosigkeit gerathen sind — Zwangsarbeitshäuser für arbeitsfähige, jedoch arbeitsscheue Personen.

Diese Sonderung ist jedoch, mit Ausnahme des Bezirks-Arbeitshauses zu Strehla in Sachsen, in keiner der von mir besuchten Anstalten vollständig durchgeführt. Die großartigen Anstalten zu Berlin und Hamburg verfolgen in gleichem Maße den Zweck der Versorgung Arbeitsunfähiger, wie den der Beschäftigung nicht nur arbeitsscheuer, sondern auch unfreiwillig arbeitsloser Personen. Eine Sonderung findet nur insofern statt, als die Arbeitsunfähigen — Sieche, Kranke und Irre — in vollständig getrennten Räumen untergebracht sind. Die Arbeitsfähigen dagegen sind in keiner Hinsicht von einander gesondert. Sie schlafen, essen, arbeiten gemeinsam und sind auch durchaus derselben Behandlung unterworfen. Die gleiche Aufgabe haben die kleinen beschränkten Anstalten zu Kiel und Schleswig. Die Stettiner, Bremer und Görlitzer Arbeitshäuser schließen nur die Arbeitsunfähigen aus. Hinsichtlich der Arbeitsfähigen unterscheiden sich diese drei Anstalten nur insofern, als die in Folge freiwilliger Meldung Aufgenommenen im Stettiner Arbeitshause, gleich wie in Berlin, den Zwangshäuslingen durchaus gleichgestellt sind, während die Bremer und Görlitzer Anstalten für beide Klassen besondere, vollständig getrennte Abtheilungen besitzen, in welchen die Beschäftigung nnd Behandlung auf durchaus verschiedenen Principien beruht. Die Anstalten zu Brauweiler bei Köln, zu Taucha bei Leipzig und zu Meißen finden ihre Hauptaufgabe allerdings in der Zwangsbeschäftigung arbeitsscheuer Personen. Mit dem Brauweiler Arbeitshause ist jedoch auch eine Armen-Versorgungs-Anstalt, wenngleich in besonderen Räumen vereinigt. In Taucha und Meißen dagegen werden arbeitsunfähige Arme mit den Zwangshäuslingen gemeinsam verpflegt. Die einzige reine Zwangs-Arbeit-Anstalt ist, wie gesagt, das Bezirks-Armen-Arbeitshaus zu Strehla bei Riesa in Sachsen. Der dortige Verein hat an die Spitze seiner Statuten ausdrücklich die Aufgabe gestellt: „arbeitsfähige, aber arbeitsscheue in den Ortschaften des Vereines heimathsangehörige Arme unter gehöriger Aufsicht zur Arbeit und Ordnung anzuhalten." Einen ganz eigenthümlichen Charakter besitzt das Land-Arbeitshaus zu Güstrow in Mecklenburg. Für Arbeitsunfähige und für unfreiwillig Arbeitslose hat diese Anstalt keinen Raum. Sie beschränkt sich aber auch nicht auf arbeitsscheue Personen. Außer diesen müssen ihr eine Menge anderer zugewiesen werden, namentlich:

1) Frauen, für welche bereits ein uneheliches Kind mit Unterstützung des Gutsherrn ernährt worden ist, ohne daß dafür vollständiger Ersatz stattgefunden hat, falls sie wiederholt unehelich in Wochen kommen, ohne die Mittel zur Unterhaltung des Kindes nachweisen zu können;
2) wandernde Handwerksgesellen;
3) heimathslose Individuen, und endlich
4) nach criminalgerichtlicher Untersuchung wegen mangelnden Beweises im Verdacht belassene Personen.

Diese Aufzählung allein schon beweist, daß dieses Arbeitshaus die Arbeitsgewöhnung Arbeitsscheuer nicht als Haupt-, geschweige denn als alleinigen Zweck verfolgt, daß es vielmehr vorzugsweise eine Strafanstalt ist, in welcher die Arbeitsgewöhnung und die damit zusammenhängende moralische Besserung der Detenirten erst in zweiter Reihe steht. Um hierüber gar keinen Zweifel zu lassen, brauche ich nur darauf hinzuweisen, daß die Detentionszeit aller Einzuliefernden, selbst auch der Arbeitsscheuen, zum Voraus bestimmt wird und das erste Mal 6 bis 18 Monate beträgt. Bei jeder folgenden Einlieferung steigt das Minimum wie Maximum jedes Mal um 6 Monate. Nur die von der Instanz Absolvirten können gleich das erste Mal auf 10 Jahre „zur Besserung" in dieser Anstalt verurtheilt werden.

Daß die Verschiedenheit der Armen und die verschiedene Behandlung, der sie aus diesem Grunde unterworfen werden müssen, in abstracto die Errichtung besonderer Anstalten für jede einzelne Kategorie erfordert, wird heutzutage überall anerkannt. Wir sehen daher diesen Grundsatz bei den neueren Anstalten immer mehr zur Geltung kommen. Selbst die Vorstände der mir bekannten gemischten Anstalten haben seine Richtigkeit zugestanden. Nur in kleinen Orten, wo sich für die einzelne Special-Anstalt nur wenig Subjecte finden würden, läßt sich die Vereinigung verschiedener Armen-Kategorien aus ökonomischen Gründen rechtfertigen. Hier würden auch die Nachtheile der Centralisation vollkommen zu vermeiden sein, welche in großen Anstalten namentlich darin bestehen, daß die unmittelbare Leitung nach oft willkürlicher Vertheilung mehreren Personen, wenn auch unter der Controle eines gemeinsamen Dirigenten anvertraut werden muß, während gerade die Einheit und Gleichmäßigkeit der Behandlung eine Vorbedingung für die erfolgreiche Wirksamkeit solcher Anstalten bildet. Durchaus verwerflich aber ist es, die Arbeitshäuser mit Strafgefängnissen zu vereinigen. Eben so wenig wie das Nichtsthun der Reichen und Vornehmen ist auch die Arbeitsscheu der Armen ein Verbrechen. Indem der Arme, anstatt selbst zu arbeiten, es vorzieht, die Mildthätigkeit Anderer anzurufen, begeht er keine strafbare

Handlung. Erst wenn er die Gabe, die ihm freiwillig nicht gereicht wird, erzwingen oder fremdes Eigenthum heimlich sich aneignen will, dann erst ist die Rechtsverletzung da, welche eine ideelle Sühne durch Strafe verlangt. Ohne den Eingriff in fremde Rechte bleibt die Arbeitsscheu nur eine Verletzung der Selbsterhaltungspflicht, welche wenn nicht der Mensch dem Menschen zum Beistande verpflichtet wäre, den Hungertod zur Folge hätte. Dieser Beistand soll aber gerichtet sein nicht blos auf die Erhaltung und Errettung aus dem Nothstande, sondern zugleich auf die sittliche Erhebung und Gewinnung der ökonomischen Selbständigkeit, mit deren Erlangung auch die der öffentlichen Sicherheit aus dem Nothstande des Arbeitsscheuen drohenden Gefahren beseitigt werden. Die Arbeit nun, die Arbeit im Schweiße des Angesichts, dieses Product jenes göttlichen Fluches, ist das wunderbare und segensreiche Mittel, welches nicht nur den Leib ernährt, sondern auch den Sinn für Ordnung und Recht, das Gefühl für das Gute, wie überhaupt die Kräfte der Seele stärkt und die Leidenschaft zum Schweigen bringt. Wie das Kind nicht zur Strafe in die Schule geschickt und nöthigenfalls durch äußere Mittel zum Lernen gezwungen wird, eben so wenig darf die zum Zwecke der Gewöhnung des Arbeitsscheuen an Ordnung und Arbeit erfolgende Einlieferung desselben in's Zwangs-Arbeitshaus als Strafe und diese Anstalt selbst als Strafanstalt aufgefaßt werden. Das Arbeitshaus ist nichts Anderes, als eine Schule für Erwachsene, um das zu ergänzen, was in der Jugend versäumt oder gar nicht geboten worden. Das Verkennen dieser doch so einleuchtenden Wahrheit hat bei der Organisation und Verwaltung der Arbeitshäuser viele Mißgriffe verschuldet, welche, der Mecklenburger Anstalt gar nicht zu gedenken, namentlich auch in den größeren Preußischen Arbeitshäusern unverkennbar sind.

(Fortsetzung folgt.)

Stand der Felder und Wiesen im Livl. Gouvernement während der Zeit vom 25. August bis zum 11. Sept. dieses Jahres.

Nach den officiellen Berichten über den Stand der Kornfelder und Wiesen war im Rigaschen Kreise die Ernte des Sommergetreides bereits bis zum 11. Sept. c. beendet und hatte das Dreschen desselben sowohl als auch des Winterkorns bereits begonnen, der Ertrag jedoch konnte noch nicht bestimmt werden. Im Wolmarschen Kreise wurde der Roggenschnitt in der ersten Hälfte des August-Monats beendet, über den Ertrag der Ernte konnte selbst auch noch keine annähernde Angabe gemacht werden, da noch nicht überall Proben angestellt worden waren. Die Sommerfelder, welche im Juli-Monat gut standen und eine mittelgute Ernte versprachen, haben in der letzten Zeit durch den ziemlich häufigen Regen, wozu auch noch Nachtfröste kamen Schaden gelitten, so daß die Ernte keine günstige zu nennen sein wird. Die Heuernte war beendigt, über den Ertrag derselben liegen noch keine Berichte vor. Im Wendenschen Kreise ist die Herbstsaat überall beendet worden und gut aufgegangen, desgleichen ist auch das Sommerfeld überall bereits geschnitten. Im Walkschen Kreise war bis zum 25. August die Roggensaat wegen des anhaltenden Regens noch nicht überall beendigt. Die Ernte des Sommerkorns war durch den häufigen Regen verspätet und hatte das Korn in den Niederungen durch den Frost gelitten, im Ganzen läßt sich eine mehr als mittlere Ernte erwarten. Im Werroschen Kreise wurde die Roggensaat, welche durch das veränderliche Wetter über die Maßen aufgehalten worden, erst in der dritten Hälfte des August-Monats beendet. Die Sommersaaten waren zwar zum größeren Theil geschnitten, die häufigen Regengüsse hielten aber das Einbringen des übrigen Theiles derselben sehr auf, auch waren noch viele der spät besäten Felder ziemlich grün und deren Ernte bei etwa eintretendem Frost gefährdet. Der zweite Kleeschnitt war meistentheils gemacht, jedoch war es zweifelhaft, ob derselbe bei der wechselnden Witterung werde eingebracht werden können und wurde derselbe zum Theil zum Grünfutter verwandt. Der Wasserstand in den Flüssen und Seen war zu der Zeit schon höher als zur Frühjahrszeit, so daß viele Heukujen auf den Flußheuschlägen bereits vom ausgetretenen Wasser erreicht und der Verderbniß ausgesetzt waren. Im Fellinschen Kreise ergaben die Proberiegen sehr mittelmäßiges Korn. Die Ernte des Sommergetreides hatte im Anfange September stellweise begonnen und versprach befriedigend auszufallen. An einigen Orten wurde Anfang September noch Grummet gemacht, auch hatte in derselben Zeit die Kartoffelernte ihren Anfang genommen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 15 October 1865.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe	Luft-Temperatur	Wind	Atmosphäre
7. October	753,6 Millimeter.	+ 4° Reaumur.	S. O. stark.	heiter.
8. „	750,3 „	+ 8°,3 „	S. gering.	bedeckt.
9. „	753,2 „	+ 8° „	S. „	„
10. „	753,1 „	+ 8° „	S. O. „	bewölkt.
11. „	748,2 „	+ 6°,8 „	S. W. „	Regen.
12. „	747,0 „	+ 6°,8 „	N. W. „	bewölkt.
13. „	747,6 „	+ 5° „	S. stark	bedeckt.

Besondere Bemerkung. Den 7. October Abends gegen sieben Uhr ist hier ein, ungefähr eine halbe Stunde andauerndes Nordlicht bemerkt worden.

Angekommene Fremde.

Den 15. October 1865.

Stadt London. Hr. Hotelier Schwedewsky von Kreutzburg; Hr. Baron v. Rahden nebst Gemahlin aus Kurland; HH. Kaufl. Maußner, Mertens und Seemann, Hr. Buchhändler Lichtenberg aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Generalmajor v. Richter von Berlin; Hr. Staatsrath Barykow, Hr. Coll.-Rath v. Knieriem von St. Petersburg; Hr. Capit. Foster aus Kurland; Hr. v. Pander, Hr. Stabscapitain Baron Rosen, Hr. Baron Schoultz-Löfern aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Rittergutsbesitzer Gartz aus Livland; Mad. May und Radinowy von Dünaburg; Hr. Kraeschuzu von Wilna; Hr. Kaufmann Bohm von Köln.

Hotel Bellevue. Hr. A. v. Dittmar von Pernau.

Wolters Hotel. Hr. Kaufmann Lewisohn von Moskau.

Hotel garni. Hr. Graf Mellin von Bekow; Hr. Junker Grünwald von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Korn aus Livland; Fräul. Hermann von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Falk von Mitau; Hr Obermechaniker Orlowsky nebst Gemahlin von Dünaburg; Hr. Kaufmann Kalaschnikow von Ostrow; Hr. Arrendator Pabasch aus Livland.

Bekanntmachungen.

Ein erfahrener, mit Maschinenbetrieb vertrauter Brantweinsbrenner, findet auf dem Gute Audern bei Pernau eine Anstellung. 1

Das in der Nähe der Stadt Dorpat im Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut **Ullila** soll zur Arrende vergeben werden. Ueber die Bedingungen ertheilt Aufschluß der Besitzer des Gutes **Albert v. Gürgens**. Briefe dahin sind über **Uddern** zu adressiren. 3

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, am 13. Oct. 1865.

per 20 Garnitz.	S.-R K.
Buchwaitzengrütze	5 4 75
Hafergrütze	5 50
Gerstengrütze	3. —
Erbsen	— —
Kartoffeln	70. 90
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	2. 40 60
Weizenmehl	4. 40 80
Butter, pr. Pud	10. 10 80
Heu „ „ Kop.	45 50
Stroh „ „ „	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	4. 50 60
à 7 à Fuß.	S.-Rbl.
Birken- u. Ellern-Brennh.	— —
Ellern-Brennholz p. Faden	3. 50 60

	S.-R. K.
Fichten-Brennh. p. Faden	3. 50 70
Grähnen- „ „ „	2. 50 60
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.
Hanf, Poln. Rein-	$33\frac{1}{7}$
do. Ausschuß	$32\frac{2}{7}$
do. Paß	$31\frac{3}{7}$
Flachs, Kron- 1	— 55
puik Kron- P. K. 1.	— 57
fein puik Kron-F. P. K. 1.	— 60
zins Kron- Z. K. 1.	— 62
Wrack- W. 2.	— 49
puik Wrack- P. W. 2.	— 51
Dreiband D. 3.	— 44
puik Dreiband- P. D. 3.	— 46
slonetz Dreiband S. D. 3.	— 44
puik slon. Dreib. P. S. D. 3.	— 46

per Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4.	— 34
Hofs-Dreib. (engl.) H. D.	— 45
puik Hofsdb. P. H. D. 2.	— 49
fein puik Hofs-Dreiband F. P. H. D. 2.	— 55
Livl. Dreiband L. D. 3.	— 42
puik Livl. Dbd. P. L. D. 3.	— 44
Flachsheede	— —
Talglichte, pr. Pud	$6\frac{2}{5}$. $6\frac{4}{5}$
Seife do.	$3\frac{4}{5}$. 4
Hanföl, pr. 10 Pud	— 40
Leinöl do.	— 40
Leinkuchen, pr. 63 Pud	— 50
Wachs, gelbes, pr. Pud	— 24
Wachslichte, weiße do.	— 36

pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Stangeneisen	19. 20
Neshinischer Tabak	16
Bettfedern	80. 100
Krollhaare	80. 160
Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$. 6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5. 9
Juften, weiße pr. Pud	16. —
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 K
Säeleinsaat, pr. Tonne	— —
Thurmsaat	— —
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	— R.
Roggen dito 15 „	— —
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 30 —

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.